Geschäftsordnung

SC AEGIR 1936
Gelsenkirchen e.V.

Gemäß § 2 Rechtsgrundlagen der Satzung zur Regelung von Verfahrensabläufen innerhalb der Organe des Schwimmclubs AEGIR 1936 Gelsenkirchen e.V. für den Bereich der Jugendabteilung besteht zusätzlich eine Jugendordnung.

§1 Geschäftsführung

Gemäß § 12 der Satzung kann ein Geschäftsführer vom Vorstand berufen und abberufen werden.

1.1Vollmachten

Entsprechend des §30 BGB können dem Geschäftsführer Vertretungsvollmachten sowie Unterschriftsvollmachten durch den Vorstand erteilt werden. Sie bedürfen der Schriftform und sind jederzeit widerrufbar.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Schwimmclub AEGIR 1936 Gelsenkirchen e.V. ergibt sich aus § 3 der Satzung.

2.1 Voraussetzung

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/ der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

2.2. Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft im Schwimmclub AEGIR 1936 Gelsenkirchen e.V. ergibt sich aus § 4 der Satzung.

3.1 Kündigungsfristen

Bei Kündigung zum 30.06. des Jahres muss die Kündigung in Textform durch analoge oder digitale Kommunikationswege bis zum 31.03. beim Vorstand vorliegen.

Bei Kündigung zum 31.12. des Jahres muss die Kündigung in Textform durch analoge oder digitale Kommunikationswege bis zum 30.09. beim Vorstand vorliegen.

3.2 Voraussetzung Vereinsausschluss

a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen *von mind. einem* Jahresbeitrag trotz Mahnung durch den Verein
c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens im Verein
d. wegen unehrenhafter Handlungen

3.3 Sanktionen

a. Zeitlich begrenzter Verweis
b. Verweis aus dem Verein
c. Geldstrafe bis zu 200 €
d. Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, kann ein befristetes Verbot zur Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.

§4 Protokollierung

Über die Beschlüsse des Vorstandes, der Ausschüsse und der Arbeitskreise ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es genügt, wenn der bestimmte Protokollführer das von ihm gefertigte Ergebnisprotokoll unterzeichnet. Die Person, die die jeweilige, Sitzung oder Versammlung geleitet hat, soll das Ergebnisprotokoll im Anschluss ebenfalls unterzeichnen; für die Wirksamkeit zwingend ist seine Unterschrift jedoch nicht. Die jeweiligen Protokolle sind den Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Sitzung oder Versammlung in Textform durch analoge oder digitale Kommunikationsmittel zu übermitteln.

§5 Änderungen

Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung werden im Gesamtvorstand beraten und von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

§6 Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung der Mitgliederversammlung am 07.08.2026 in Kraft.